

regeln, die in den Hausordnungen enthalten sind (vgl. § 27 Abs. 2), zu beurteilen ist.

2. Beruhend auf den Prinzipien der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Achtung der Menschenwürde, sind Disziplinarmaßnahmen gegen Strafgefangene nur bei **schuldhaften Verstößen** anzuwenden. Ein schuldhafter Verstoß liegt vor, wenn ein Strafgefangener vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seinen Pflichten oder den Verhaltensregeln handelt, obwohl ein ordnungsgemäßes Verhalten möglich gewesen wäre. Diese Schuldhaftigkeit muß zweifelsfrei erwiesen sein. Deshalb wird im **Abs. 2** die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme von der gründlichen Untersuchung und Klärung des Sachverhaltes abhängig gemacht. Folglich sind Ursachen und Bedingungen, Art und Weise der Begehung des Verstoßes sowie die eingetretenen unmittelbaren Folgen wie auch Auswirkungen des Verstoßes genau festzustellen. Dazu kann u. a. auch die Befragung weiterer Personen, z. B. Strafvollzugsangehöriger, mitwirkender oder einbezogener Kräfte (vgl. § 30) oder anderer Strafgefangener erforderlich sein. In jedem Fall ist der betreffende Strafgefangene zu hören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen. Dies ist schon deshalb notwendig, um u. a. das Motiv des Verstoßes zu ermitteln.
3. Entsprechend dem persönlichen Schuldprinzip dürfen Disziplinarmaßnahmen **nur individuell** und **der Schwere des Verstoßes angemessen** zur Anwendung gelangen. Im Zusammenhang mit der im Abs. 1 fixierten Bestimmung bedeutet dies bei jedem Verstoß, also auch bei gemeinschaftlich begangenen Verstößen, den Grad der Schuld jedes Strafgefangenen genau zu prüfen und festzustellen.

Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme muß differenziert, d. h. auch unter Beachtung des Grades der Schuld, der Persönlichkeit der Strafgefangenen und des Gesamtverhaltens im Strafvollzug erfolgen. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Kollektiven ist generell unzulässig. Durch ein solches Herangehen werden Willkür oder Spontaneität in der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen ausgeschlossen, und eine objektive Wertung des Verhaltens bzw. Handelns der Strafgefangenen sowie eine